



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Auswirkungen des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen auf das Handwerk

21. März 2017, Köln



AGENDA

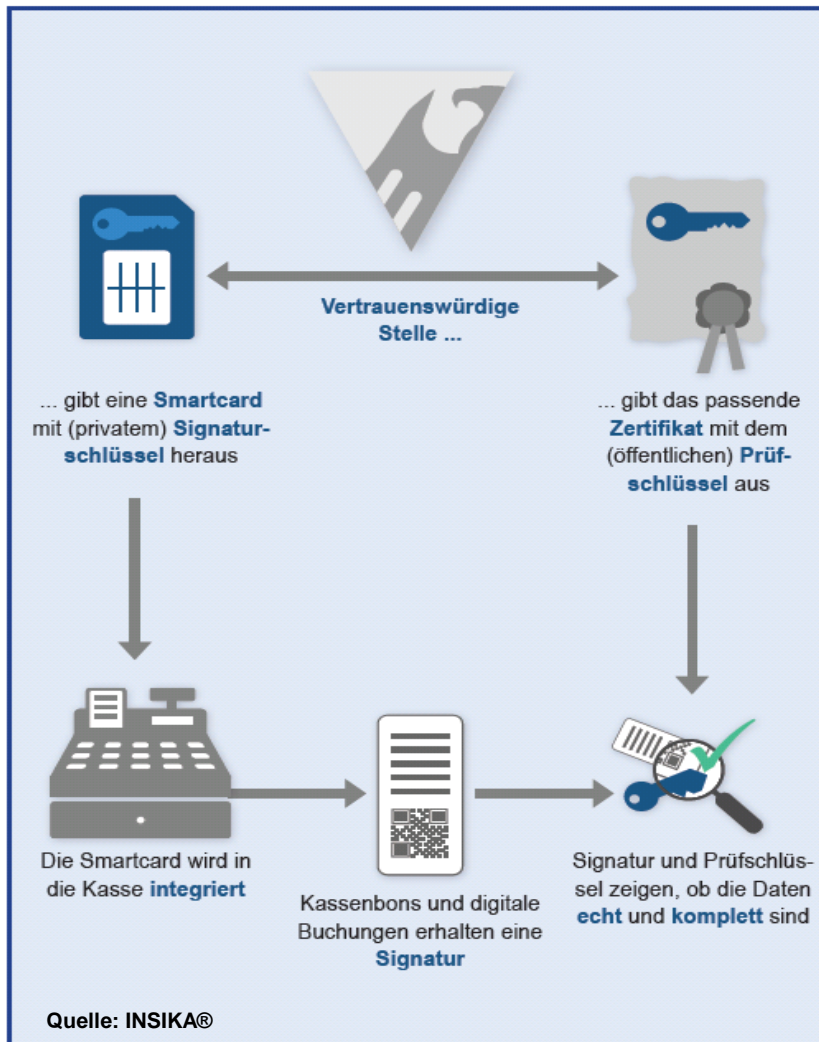
1	Historie
2	Exkurs: INSIKA-Konzept
3	Exkurs: Beratungsergebnisse von Bundestag und Bundesrat
4	Exkurs: Kompromissfindung
5	Die drei Kernelemente des Gesetzes
6	Technische Sicherheitseinrichtung in einem elektronischen Aufzeichnungssystem
7	Einführung einer unangekündigte Kassen-Nachschau
8	Einführung neuer Sanktionsmöglichkeiten
9	Belegausgabepflicht bei Einsatz elektronischer Aufzeichnungssysteme

▶ **FMK**

- ▶ **Mai 2014:** Auftrag an AG Vorlage Konzept bis Ende 2014
- ▶ **Dez. 2014:** Prüfung von Konzepten zur Bekämpfung von Manipulationen -> INSIKA-Verfahren
- ▶ **Juni 2015:** Prüfauftrag für technologieoffene Lösung Wettbewerb verschiedener Anbieter/Lösungen

▶ **Gesetzgebungsverfahren**

- ▶ 18.03.2016: Vorlage Referentenentwurf und Entwurf einer Technischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
- ▶ 13.07.2016: Beschluss „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“
- ▶ 22.09.2016: 1. Lesung
- ▶ 23.09.2016: 1. Beratung
- ▶ 17.10.2016: Öffentliche Anhörung SV
- ▶ 14.12.2016: 2./3. Lesung
- ▶ 16.12.2016: 2. Durchgang
- ▶ 28.12.2016: Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl I 2016, 3152 ff.)



Kritik:

- ▶ keine technologieoffene Lösung
- ▶ Manipulationsschutz der aktuell verwendeten INSIKA-Technik ist (bereits) fraglich
- ▶ Belegausgabe ist zwingend erforderlich
- ▶ mittels eines handelsüblichen Smartphones kann der auf dem Kassenbon abgedruckte QR-Code von jedem geprüft werden
- ▶ zentrale Registrierung der Smartcard erforderlich



Teile des Bundestag

- allgemeine **Registrierkassenpflicht** (Umsatzgrenze 17.500 €)
- sog. **INSIKA-Verfahren** als eigenständigen zusätzlichen Manipulationsschutz ohne Zertifizierung



Bundesrat

- **Streichung Anwendungsregelung** zum Schutz von Kasseninvestitionen
- **Belegausgabepflicht**
- zentrale **Registrierung** der technischen Sicherheitseinrichtung
- sog. **INSIKA-Verfahren** als eigenständigen zusätzlichen Manipulationsschutz ohne Zertifizierung

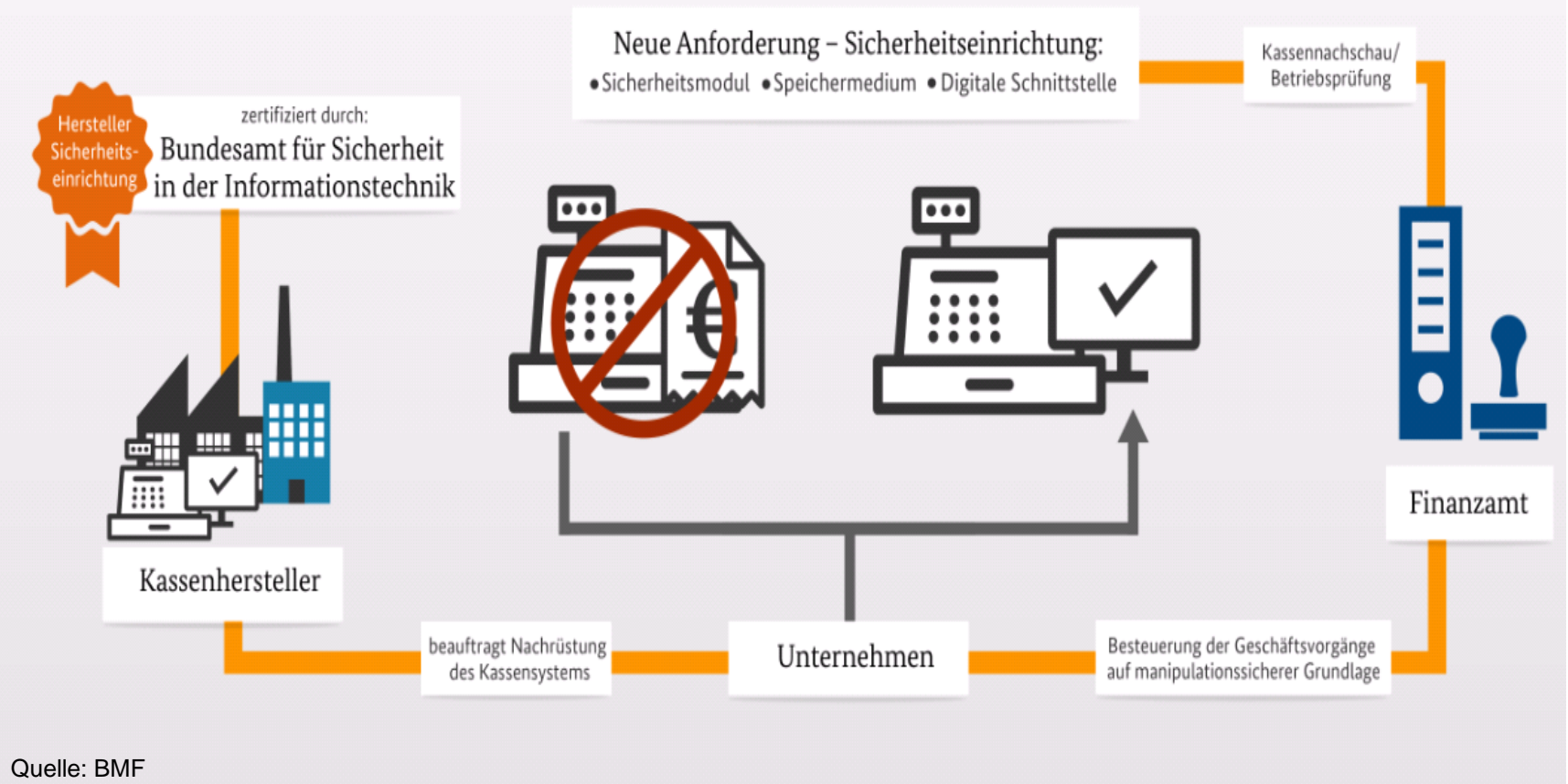
Exkurs: Kompromissfindung

- ▶ **Kassen-Nachschau** bereits ab 01.01. 2018
- ▶ **Meldepflicht** für eingesetzte elektronische Aufzeichnungssysteme u. zertifizierten Sicherheitseinrichtungen beim **zuständigen Finanzamt**
- ▶ gesetzliche Regelung einer **Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht**
- ▶ **Belegausgabepflicht** mit Ausnahmemöglichkeit bei Unverhältnismäßigkeit
- ▶ Erweiterung u.a. des Anwendungsbereichs durch **Rechtsverordnung** mit Zustimmung des Bundestags
- ▶ **Ausnahme** von der Nutzung einer Kasse mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung nach, § 148 AO
- ▶ **Ankündigung einer Außenprüfung** in angemessener Frist zur Prüfung digitaler Unterlagen von Steuerpflichtigen bei Dritten (also insbes. StB)

- ▶ **Nicht umgesetzte Forderungen:**
 - ▶ Streichung der besonderen Anwendungsregelung (Investitionsschutz)
 - ▶ Einführung einer allgemeinen Registrierkassenpflicht
 - ▶ INSIKA-Verfahren als eigenständiger zusätzlicher Manipulationsschutz ohne Zertifizierung
 - ▶ generelle Belegausgabepflicht
 - ▶ Anwendungsbereich gesetzlich regeln und nicht in Rechtsverordnung

Die drei Kernelemente des Gesetzes

Schutz vor Manipulationen an Registrierkassen



Quelle: BMF

Technische Sicherheitseinrichtung in einem elektronischen Aufzeichnungssystem (1)

- ▶ Elektronische und computergestützte Kassen sind **ab 01.01. 2020** (bei Nichtaufrüstbarkeit ab 01.01. 2023) durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** vor Manipulationen und nachträglichen Veränderungen der Einzelaufzeichnungen zu schützen.
- ▶ BSI erarbeitet **Technische Richtlinie** (Speichermedium, digitale Schnittstelle, Aufbewahrung) und **Schutzprofile** (Sicherheitsmodul) als Basis für die Zertifizierung.
 - Erst nach Veröffentlichung sind die Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung bekannt.
- ▶ **Anwendungsbereich** für den Einsatz eines Manipulationsschutzes und wie eine Protokollierung der digitalen Aufzeichnungen sowie deren Speicherung erfolgen müssen werden in einer **Rechtsverordnung** festgelegt (Kassensicherungs-Verordnung – KassenSichV).
 - ▶ **Gesetzesbegründung:**
 - (+) elektronische oder computergestützte Kassensysteme
elektronische Registrierkasse
 - (-) Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten
 - ▶ **Konsequenzen** für Vorsysteme (z. B. Waagen ohne Registrierkassenfunktion) ?
 - Anforderungen der GoBD beachten
 - ▶ Der Erlass der Verordnung wird sich voraussichtlich bis in das 2. Halbjahr 2017 verzögern

Technische Sicherheitseinrichtung in einem elektronischen Aufzeichnungssystem (2)

- ▶ Die **Einzelaufzeichnungspflicht** wird gesetzlich klargestellt
 - ▶ Einzelaufzeichnungspflicht erstreckt sich auch auf „**andere Vorgänge**“
 - ▶ **Ausnahme nur bei Einsatz von offenen Ladenkassen möglich**
 - Wortlaut missverständlich? - Gesetzesbegründung: „§ 146 Absatz 1 Satz 4 AO stellt klar, dass bei Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems keine Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht möglich ist.“
 - » konsequent, da durch den Einsatz von Registrierkassen tatsächlich Einzelaufzeichnungen geführt werden (Kassenauftragszeilen), vgl. u.a. BFH-Urteil v. 16.12.2014 – X R 29/13 – Rz. 19
 - Keine Einzelaufzeichnungspflicht bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von **nicht bekannten Personen** gegen Barzahlung
 - » Einzelaufzeichnung bei namentlich bekannten Kunden, wie z. B. (Vor-)Bestellungen, Stammkunden bei Friseuren, Einzelanfertigungen
- ▶ Pflicht zur **täglichen Erfassung** von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben
 - ▶ Bisher war nicht in jedem Fall die tägliche Aufzeichnung von Kasseneinnahmen und -ausgaben erforderlich, insbesondere dann nicht, wenn die Kassengeschäfte gegenüber den Bankgeschäften nicht ins Gewicht gefallen sind

Technische Sicherheitseinrichtung in einem elektronischen Aufzeichnungssystem (3)

- ▶ **Antrag auf Befreiung** von der Verwendung einer technischen Sicherheitseinrichtung, § 148 AO
- ▶ **Anscheinsbeweis § 158 AO:** Es besteht eine gesetzliche Vermutung der Richtigkeit der Kassenaufzeichnungen, wenn eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung vorhanden ist und ordnungsgemäß genutzt wird.
- ▶ **Meldepflicht für eingesetzte elektronische Aufzeichnungssysteme u. zertifizierten Sicherheitseinrichtungen**
 - ▶ Die Mitteilung ist grds. innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten.
 - Die Mitteilung ist für **elektronische Aufzeichnungssysteme**, die der Steuerpflichtige **vor dem 1. Januar 2020 angeschafft** hat, bis zum 31. Januar 2020 zu erstatten.

Einführung einer unangekündigte Kassen-Nachschau

- ▶ **Besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung** der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung
- ▶ Erstreckt sich nicht nur auf elektronische Kassenaufzeichnungssysteme, sondern auch auf **offene Ladenkassen**
- ▶ Findet **unangekündigt** während der üblichen Geschäftszeiten statt
- ▶ Auf Anforderung **Vorlage des Zertifikat und Systembeschreibungen** (Bedienungsanleitungen, Programmieranleitungen u. weitere Anweisungen zur Programmierung)
- ▶ Eine **Beobachtung** der Kassen und ihrer Handhabung in den Geschäftsräumen sowie **Testkäufe** sind möglich - bei offenen Ladenkassen kann ein sog. **Kassensturz** verlangt werden.
- ▶ Besteht Anlass zur Beanstandung der Kassenaufzeichnungen, -buchungen oder der technischen Sicherheitseinrichtung, kann **ohne vorherige Prüfungsanordnung zur Außenprüfung übergegangen** werden.
- ▶ **Ankündigung einer Außenprüfung** in angemessener Frist zur Prüfung digitaler Unterlagen von Steuerpflichtigen bei Dritten (z. B. StB)

Einführung neuer Sanktionsmöglichkeiten

▶ **Ergänzungen des Steuergefährdungstatbestands, § 379 AO**

- ▶ Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - ▶ Abs. 1 S. 1 Nr. 3: nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig aufzeichnet oder aufzeichnen lässt, verbucht oder verbuchen lässt,
 - ▶ Abs. 1 S. 1 Nr. 4: entgegen § 146a Abs. 1 S. 1 ein dort genanntes System nicht oder nicht richtig verwendet,
 - ▶ Abs. 1 S. 1 Nr. 5: entgegen § 146a Abs. 1 S. 2 ein dort genanntes System nicht oder nicht richtig schützt oder
 - ▶ Abs. 1 S. 1 Nr. 6: entgegen § 146a Abs. 1 Satz 5 gewerbsmäßig ein dort genanntes System oder eine dort genannte Software bewirbt oder in den Verkehr bringt

und **dadurch ermöglicht**, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

▶ **Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro**

Belegausgabepflicht bei Einsatz elektronischer Aufzeichnungssysteme

- ▶ **§ 146a Abs. 2:** Belegausgabepflicht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall

- ▶ **Antrag auf Befreiung nach § 148 AO:** aus Zumutbarkeitsgründen möglich bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen
 - ▶ Entscheidung über einen Antrag nach § 148 AO liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Finanzbehörde
 - ▶ Die Befreiung kann widerrufen werden
 - ▶ Überarbeitung des Anwendungserlasses zu § 148 AO

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

**Carsten Rothbart,
Leiter der Abteilung Steuer- und
Finanzpolitik**

Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Tel.: +49 30-20619-291

Fax: +49 30-20619-59291

www.zdh.de